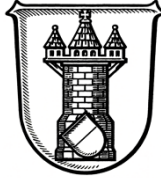


Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/60

Betreff: Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“
hier: Beschluss über die Richtlinie der Stadt Hungen zur Gewährung eines
Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und
Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Fördergebietes
„Hungen Kernstadt“

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Roth		15.03.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 3101020000

Investitionsnummer 3101021801

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hier: Beschluss über die Richtlinie der Stadt Hungen zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Fördergebietes „Hungen Kernstadt“			
Anlage(n): 2023-03-13 Modernisierungsrichtlinie Hungen			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Roth		15.03.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	25.04.2023	nichtöffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	09.05.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Hungen beschließt:

im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ die Richtlinie zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Fördergebietes „Hungen Kernstadt“. Mit in Kraft treten der überarbeiteten Förderrichtlinie wird die bisher gültige und am 01.10.2020 beschlossene Förderrichtlinie außer Kraft gesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Durch die Förderung sollen die Ziele der Stadt Hungen, im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ durch die Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden als Teilmaßnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme unterstützt werden.

Die große Mehrzahl der Wohngebäude im Fördergebiet, in denen die Menschen aktuell leben und zukünftig leben werden, sind heute bereits gebaut. Ihren veränderten Wohnbedürfnissen ist daher nicht allein durch den verstärkten Neubau von Wohnungen zu entsprechen. Auch die vorhandenen Wohngebäude müssen modernisiert und aktuellen Anforderungen angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei, zum Erreichen der Klimaziele beizutragen und Energiekosten zu senken. Darüber hinaus gilt es, bauliche Barrieren zu reduzieren, ihnen die Möglichkeiten digitaler Gebäudetechnik zu erschließen und ein attraktives, sicheres Wohnumfeld zu schaffen. Zunehmend rückt auch die bauliche Anpassung von privaten Gebäuden an die Folgen des Klimawandels in den Fokus.

Nachhaltig erfolgreiches Modernisieren bedeutet, diese wohnungspolitisch sinnvollen Anforderungen mit dem bautechnischen Möglichen ebenso in Einklang zu bringen wie mit der wohnungswirtschaftlichen Rentabilität und der sozialen Tragbarkeit der Wohnkosten. Es ist zu gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der zu modernisierenden Wohngebäude von dem erhöhten Wohnwert profitieren und nicht in Folge der Investition durch den Anstieg der Wohnkosten verdrängt werden. Dafür begründet diese Richtlinie ein einfaches und bedarfsgerechtes Förderangebot.

Im Rahmen der individuellen Förderung durch diese Richtlinie können private Gebäude mit max. 30 v.H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 150.000,00 EUR individuell gefördert werden. Übersteigt der Kostenerstattungsbetrag den in Anwendung dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstbetrag in Höhe von 150.000,00 EUR, ist eine Einzelgenehmigung der WI-Bank erforderlich. Grundsätzlich stellt die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages eine freiwillige Leistung der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung dar, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.